

**1. Änderung der
Gemeindeverordnung
über die Dauer der Öffnungszeiten und den Geltungsbereich der
in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten
(Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) zugelassenen
Ladenöffnungszeiten für den Reisebedarf vom 7. Dezember 2015**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29.11. 2006 (GVOBl. Seite 243) in Verbindung mit der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30. November 2006 (GVOBl. Seite 252) wird für das Gebiet der Gemeinde Harrislee verordnet:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird hinter Buchstabe d) wie folgt ergänzt:

„e) Badestrand Wassersleben – genehmigte Fläche für Stand up Paddling“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, den 28. Juni 2018

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister